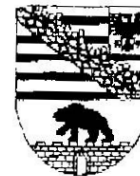




Az.: 5 B 54/03 HAL

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Manuela B
2. des Herrn B. H , vertreten durch Frau Manuela B
3. des Herrn Dietmar U , vertreten durch Frau Manuela B
4. des Herrn Jan-Peter L , vertreten durch Frau Manuela B
5. der Frau Gabriele M , vertreten durch Frau Manuela B
6. der Frau Kerstin K , vertreten durch Frau Manuela B
7. des Herrn H , vertreten durch Frau Manuela B
8. des Herrn Reinhard S , vertreten durch Frau Manuela B
9. des Herrn Konrad K , vertreten durch Frau Manuela B
10. des Herrn Uwe S , vertreten durch Frau Manuel B
11. der Frau Margit S , vertreten durch Frau Manuela B
12. des Herrn Klaus S , vertreten durch Frau Manuela B
13. der Frau Ingrid S , vertreten durch Frau Manuela B
14. der Frau Dr. Wilgard L , vertreten durch Frau Manuela B
15. des Herrn Prof. Dr. Rüdiger L , vertreten durch Frau Manuela B
16. des Herrn Roland P , vertreten durch Frau Manuela B
17. der Frau Dagmar G , vertreten durch Frau Manuela B
18. des Herrn R. Z , vertreten durch Frau Manuela B
19. der Frau Leni T , vertreten durch Frau Manuela B
20. der Frau F , vertreten durch Frau Manuela B
21. des Herrn T , vertreten durch Frau Manuela B
22. der Frau T , vertreten durch Frau Manuela B
23. der Frau L , vertreten durch Frau Manuela B
24. des Herrn J , vertreten durch Frau Manuela B ,
Hauptstraße 16, 0 R

Antragsteller,

~~Rechtsanwälte~~ Walter, von Stein-Lausnitz & Partner,
Hansering 1, 06108 Halle, - P326/03/sw -

gegen

das Katasteramt Halle,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Antragsgegner,

wegen

vorläufiger Aussetzung des Bodensonderungsverfahrens

- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - am 25. Juli 2003 beschlossen:

Der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unzulässig.

Das Verfahren wird an das Landgericht Halle verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens
bleibt der Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Für die hier vorliegende Streitigkeit im Bodensonderungsverfahren besteht eine solche Sonderzuweisung. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Nach Satz 2 entscheidet über den Antrag eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Sonderungsbehörde ihren Sitz hat. Zwar sind entsprechende Bescheide noch nicht er-

~~gang,~~vielmehr hat das Bodensonderungsverfahren erst begonnen. Aber auch wenn – wie hier – im Bodensonderungsverfahren von Planbetroffenen vorbeugender Rechtsschutz begehrt wird, gilt die Sonderzuweisung nach § 18 Abs. 1 BoSoG. Eine Zuweisung im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist auch dann anzunehmen, wenn sich dies aus dem Gesamtgehalt einer Regelung und dem Sachzusammenhang in Verbindung mit der „Sachnähe“ der betroffenen Materie hinreichend deutlich und logisch zwingend ergibt (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 40 RdNr. 49, m.w.N.). Dies gilt insbesondere für nicht ausdrücklich in der rechtswegbestimmenden Norm genannte Nebenansprüche, wie beispielsweise Feststellungsklagen (Kopp/Schenke, a.a.O., RdNm 49, 49a). Ebenso wie bei der Zuständigkeit der Kammern für Bauandsachen nach § 217 BauGB (vgl. hierzu Stang in Schrödter, BauGB, 6. Aufl., § 217 RdNr. 4, Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Aufl., § 217 RdNr. 4, jew. m.w.N., BGH, Urt. v. 9. Dezember 1982 – II ZR 106/81 BGHZ 86, 104 [108]) ist die Zuständigkeitsregelung im Zweifel weit auszulegen, insbesondere auch hinsichtlich der Art des Antragsbegehrens. Der Wille des Gesetzgebers ging ersichtlich dahin, alle Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Bodensonderungsverfahren den Zivilgerichten zuzuweisen. Motiv des Gesetzgebers für die Bestimmung des Rechtsweges war die Sachnähe zu anderen zivilrechtlichen Verfahren und anderen Rechtsgebieten wie der Sachenrechtsbereinigung; aber auch der Umstand, dass wegen der höheren Anzahl der Landgerichte „tendenziell höhere Erledigungschancen bestehen“, war Ausschlag gebend (vgl. BT-Drucksache 12/5553 S. 153). Gerade dem letzt genannten Anliegen des Gesetzgebers würde es widersprechen, wenn von den Zivilgerichten zwar Anfechtungsklagen gegen Sonderungsbescheide und sonstige Bescheide nach dem BoSoG, nicht aber in Zusammenhang damit stehende (vorbeugende) Feststellungsklagen und vorläufige Rechtsschutzverfahren zu entscheiden wären.

Gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG war daher die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges auszusprechen und das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Landgericht Halle zu verweisen.

Der Ausspruch über die Kostenentscheidung folgt aus § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG.

Belehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Geiger

Harms

Asche



Ausgefertigt: 25. JULI 2003
Halle, den

Bahe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle